

# DIE FRAUENFRAGE ALS RECHTSFRAGE

## EINE ENTDECKUNG DER WEIBLICHEN RECHTSSUBJEKTIVITÄT

**S**oziale Ungleichheit diente immer schon als Motor eines Transformationsprozesses. Insbesondere die beharrliche Nicht-Anerkennung von Frauen als vollwertiges und gleichberechtigtes Rechtssubjekt motivierte die Frauenbewegung zum Aufbegehren gegen eine patriarchale Rechtsordnung und verdeutlichte die gesellschaftliche Notwendigkeit weiblicher Partizipation und Emanzipation.

Anita Augspurg (1857-1943), eine der ersten deutschen promovierten Juristinnen und Vertreterin des links-radikalen Flügels des bürgerlichen Teils der ersten deutschen Frauenbewegung, hielt 1895 fest: „Die Frauenfrage ist zwar zum großen Teile Nahrungsfrage, aber vielleicht in noch höherem Maße Kulturfrage, [...] in allererster Linie aber ist sie Rechtsfrage, weil nur von der Grundlage verbürgerter Rechte, nicht idealer (welche beiden Eigenschaften des Rechtes sich leider nicht immer decken), an ihre sichere Lösung überhaupt gedacht werden kann.“<sup>1</sup> Die bereits darin enthaltene Essenz Augspurgs späterer Emanzipationskonzeption lässt sich in drei Punkte strukturieren: Einerseits stellt sie klar, dass die sogenannte Frauenfrage nur gesamtgesellschaftlich gesehen und behandelt werden kann, andererseits weist sie ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, auf das Recht als gegebenes Mittel zurückzugreifen, um die bestehende Ordnung anzutasten, zweifelt jedoch zugleich an dessen Effektivität insbesondere im Kampf für Frauenrechte.

Darüber hinaus verweist Anita Augspurg in dieser Passage auf die damals frauenbewegungsintern geführte Diskussion, in der für die einen die Nahrungsfrage, für die anderen die Bildungs- und Kulturfrage an oberster Stelle zur Beantwortung der Frauenfrage herangezogen wurde: Denn diese erste deutsche Frauenbewegung wurde durch die Reziprozität von bürgerlicher und proletarischer Seite geprägt, wobei sich erstere nochmals in einen gemäßigten und einen radikalen Flügel aufspaltete. Die jeweilige Zugehörigkeit der Frauen zeigte sich in der Positionierung<sup>2</sup> und Gründung eigener Vereine. Wichtig erscheint außerdem, dass die für die unterschiedlichen Gruppierungen in der Literatur gebräuchlichen Bezeichnungen „bürgerlich“ und „proletarisch“ der Zuweisung zu einer kollektiven, ideologisch-politischen Einstellung der einzelnen Gruppierungen sowie den Akteurinnen zur Selbstidentifikation dienten und nicht notwendigerweise auf die individuelle soziale Herkunft schließen lassen.<sup>3</sup>

### Die Unterdrückung der Frau im Familienrecht des BGB

Beinahe zaghaft wirkt auf den ersten Blick der Gedanke Augspurgs

von einer tatsächlichen Frauenbefreiung und doch formulierte sie in ihrem Artikel „Gebt acht, solange noch Zeit ist!“ die Grundbedingung der weiblichen Emanzipation: Es sind die vom Staat verbürgten, subjektiven Rechte, die es Frauen erst ermöglichen, den Zustand der gesellschaftlichen Nichtanerkennung zu überwinden und in ein ermächtigendes Handlungsfeld einzutreten, um dort einen eigenständigen weiblichen Lebensentwurf verwirklichen zu können. Es sind die Frauenrechte, die Frauen vom Objekt heteronormativer Vorgaben zum vollwertigen Rechtssubjekt mit eigener normativer Macht werden lassen. So konnte die Frau bisher „nur mit Worten fechten [...], weil sie sich rechtlich als Ausnahmesubjekt [sah], weil ihre Rechtsfähigkeit, ihre Handlungsfähigkeit durch das Gesetz beschränkt [war] und die güterrechtlichen Bestimmungen [des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)] sie vollkommen abhängig und unfrei [machten].“<sup>4</sup>

In den beiden zitierten Textauschnitten zeigt sich neben Augspurgs grundlegender Skepsis gegenüber dem Recht als solchem, auch eine explizite Verunglimpfung des männlich-autoritären Normsystems des wilhelminischen Staates, welches sich in den Vorbereitungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch niederschlug. Die feministische BGB-Kritik war vielfältig und gründete – speziell bei Augspurg – auf der „Wiedereinsetzung der Kategorie Gerechtigkeit als Maßstab für das Recht“<sup>5</sup>: Der Frau werde zwar noch im Allgemeinen Teil des BGB die Rechts- und Geschäftsfähigkeit zugestanden, doch insbesondere durch die Institution der Ehe wieder beschnitten – es handelte sich weniger um das Recht der Frau, als mehr um das Recht an der Ehefrau. In Erscheinung trat dies in Form der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, dem Kündigungs- und dem Entscheidungsrecht des Ehemannes, das Augspurg als „juristische[] Missgeburt“<sup>6</sup> bezeichnet hatte. Das eheliche Güterrecht, wonach dem Ehemann ein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht an den von der Frau in die Ehe eingebrachten bzw. während aufrechter Ehe erworbenen Vermögensgegenständen eingeräumt wurde, manifestierte gemeinsam mit Aspekten des Scheidungs-, Eltern- oder Vormundschaftsrechts eine weitgehende Entmündigung der Ehefrau und Mutter.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Anita Augspurg, Gebt acht, solange es noch Zeit ist!, in: Die Frauenbewegung 1895, zit. nach Henke 2013, 88-91 (88).

<sup>2</sup> z.B. im Bund deutscher Frauenvereine (BDF).

<sup>3</sup> Vgl. Kristina Schulz, Sozialistische Frauenorganisation, bürgerliche Frauenbewegung und der Erste Weltkrieg. Nationale und internationale Perspektiven, in: Historische Zeitschrift Vol. 298/3 2014, 653-685 (656, Fußnote 12).

<sup>4</sup> Augspurg (Fn.1), 88.

<sup>5</sup> Berneke 1995, 15.

<sup>6</sup> Anita Augspurg, Die Frau und das Recht, in: Die Frauenbewegung 1896, zit. nach Henke 2013, 100-116 (102).

Bereits der Titel des behandelten Artikels Augspurgs verweist darauf, wie dringlich ein Eingreifen der Frauen war. Die Akteurinnen rund um Augspurg, wie etwa Marie Raschke, brachten sowohl zur ersten als auch zur zweiten und dritten Lesung des BGB Änderungsanträge im Deutschen Reichstag ein. Der Gesetzgebungsprozess schloss jedoch mit der Kodifizierung eines patriarchalen Zivilrechts, das die männliche Vormachtstellung gesetzlich legitimierte und so die Unterordnung der Frau auch im Privaten rechtlich festschrieb. Keine der Forderungen der Frauen konnte bei der Verabschiedung des BGB verwirklicht werden.

### Feministische Rechtskritik bei Anita Augspurg

Anita Augspurg beschränkte ihre Betrachtungen der Positionierung der Frau im Recht, aber nicht auf die damit einhergehenden Hindernisse bei der Wahrung und Wahrnehmung rechtlicher Ansprüche, sondern formulierte eine umfassende, mitunter radikale, feministische Rechtskritik. Nach Christiane Henke sind die „inhaltlichen Positionen Augspurgs für die Zeit um 1900 einzigartig und gehen über die Formulierung von Rechtsforderungen und die Analyse kodifizierter Rechtsnormen weithinaus.“<sup>8</sup> Ihr Emanzipationskonzept enthielt mehr als die Forderung nach formaler Gleichberechtigung. Es war ein rechtspolitisches Programm, das „ein Ringen um Geschlechtergerechtigkeit und die Kritik an einer patriarchal organisierten [...] Gesellschaft“<sup>9</sup> einschloss und sich dementsprechend je nach Lebensphase und gesellschaftlichen Umständen in unterschiedlicher Akzentuierung zeigte. Auf die Bildungsfrage rekurrierend zielte Augspurg darauf ab, die Frauen politisch zu bilden: „Die Frauen des europäischen Kontinents sind politisch noch in hohem Grade unreif; wir müssen uns diese Tatsache (sic!) vor Augen halten, um mit Eifer an ihre Besserung zu gehen.“<sup>10</sup>

Auch Lida-Gustava Heymann, die engste Vertraute, Lebensgefährtin und Mitstreiterin Augspurgs, sah in der „Andersartigkeit des weiblichen Geschlechts [k]ein Merkmal [seiner]Zweitrangigkeit und Unfähigkeit.“<sup>11</sup> Beiden ging es um ein verändertes Selbstverständnis der Frau, dem Augspurg die Ideen eines frühen Differenzfeminismus zu Grunde legte. Dies kam speziell in Augspurgs späterer Arbeit in der deutschen Frauenfriedensbewegung zum Ausdruck: Aus einer dualistischen Geschlechterkonzeption leitete sie einerseits ein weibliches Prinzip ab, wobei „Weiblichkeit und Pazifismus [...] gleichgesetzt“<sup>12</sup> wurden, andererseits ergab sich daraus aber „eine Dialektik zwischen der Gleichberechtigung beider Geschlechter und der Behauptung einer weiblichen Spezialität“.<sup>13</sup> Entscheidend innerhalb dieser Konzeption war dabei die Rolle des Mannes. Für Augspurg und Heymann war die Aggression des Krieges an sich männlich und das Ergebnis des Patriarchats. Eine Beteiligung der Frauen an der Führung des Staates würde demnach unweigerlich zu einer deeskalierenden Politik führen. Damit bekräftigten sie ihre Forderung nach dem sofortigen Wahlrecht für Frauen. Deren politische Partizipation würde eine Humanisierung „oder sogar eine gewaltfreie politische Ordnung herbei führen (sic!) können.“<sup>14</sup>

Anita Augspurg betonte schon früh die „Berufung der Frau zum Pazifismus“<sup>15</sup> und entwickelte laut Susanne Kinnebrock eine „in sich geschlossenen pazifistisch-feministische Utopie“.<sup>16</sup> Sie analysierte zeit ihres Lebens die zusammenhängenden Strukturen zwischen der Nichtzulassung der Frauen zum Studium und zu akademischen



Anita Augspurg, 1857-1943

Berufen, dem repressiven Vereinsrecht, der Benachteiligung im Strafrecht und der Verweigerung des Wahlrechts und zeichnete so ein komplexes Bild der Wechselwirkung von Recht und sozialen Realitäten, die zur Marginalisierung weiblicher Bedürfnisse und einem gesellschaftspolitischen Ausschluss der Frau geführt hatten. Das Frauenwahlrecht war bei ihr eine der Grundbedingungen rechtlichen Seins und Voraussetzung für politische Entscheidungsteilnahme. Das Emanzipationskonzept Anita Augspurgs ist somit Zeugnis des Beginns eines bedeutenden rechtlichen Transformationsprozesses.

**Laura Widerhofer studiert Rechtswissenschaften und arbeitet als Studienassistentin am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität**

Wien.

### Weiterführende Literatur:

**Christiane Berneike**, Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch, 1995.

**Christiane Henke (Hg.)**, Anita Augspurg. Rechtspolitische Schriften. Kommentierte Studienausgabe, 2013.

**Ute Gerhard**, „Bis an die Wurzeln des Übels“. Rechtskämpfe und Rechtskritik der Radikalen, in: Ute Gerhard/Heide Schlüppmann (Hg.), Die radikalen in der alten Frauenbewegung. Feministische Studien, Band 3, 1984, 77-95.

<sup>8</sup> Vgl. insbesondere die Monographie von Christiane Berneike (später Christiane Henke), 1995.

<sup>9</sup> Henke 2013, 10.

<sup>10</sup> Ute Gerhard/Petra, Pommerenke/Ulla Wischerman (Hg.), Klassikerinnen feministischer Theorien. Grundlagentexte Band 1 (1789-1919), 2008, 265.

<sup>11</sup> Augspurg, Anita, Die politische Erziehung der Frau, in: Die Frauenbewegung Nr. 3, 1902, 18-19, zit. nach Henke 2013, 270.

<sup>12</sup> Lida Gustava Heymann, Erlebtes – Erschautes. Deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden, 1850-1940, 1977, 85.

<sup>13</sup> Reinhold Lütgemeier-Davin/ Kerstin Wolff, Unterschiedliche Wege - aber ein Ziel!: die friedenspolitischen Netzwerkerinnen Anita Augspurg, Lida Gustava Heymann und Helene Stöcker, in: ... da sagten die Frauen: Nein!. Gegen Militarismus und Krieg - 100 Jahre Frauenfriedensbewegung 2014, 15-23 (17).

<sup>14</sup> Nicole Gabriél, „Nichts von diesem Kleinmut, nichts von dieser Angst“: Feminismus, Internationalismus und Pazifismus bei Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann, in: Ariadne1993, 24, 60 – 71 (65).

Jennifer Anne Davy, Feministischer Pazifismus: der deutsche Zweig der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit 1915 – 1933, in: Ariadne 1999, 37/38, 84 – 85 (85).

<sup>15</sup> Ingrid Deich, Zum Friedenskampf von Anita Augspurg (1857 – 1943), in: Frauen erfahren - Frauen bewahren, 2008, 61-78 (66).

<sup>16</sup> Susanne Kinnebrock, Anita Augspurg (1857-1943). Feministin und Pazifistin zwischen Journalismus und Politik. Eine kommunikationshistorische Biographie, 2005, 499.